

2929/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2975/J betreffend ungerechtfertigte Ausbootung der Tiroler Bestbieterfirma Schleinzer, welche die Abgeordneten Mag. Trattner und Kollegen am 19.9.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die ÖNORM A 2050 war kraft BGBI. I Nr. 56/1997 § 13 (früher § 8) bei der gegenständlichen Ausschreibung anzuwenden.

Die ÖNORM A 2050 bestimmt im Abschnitt 4.3.4.3. (I) „Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises festgestellten Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis“. Dies war der Grund, weshalb der Bieter ausgeschieden werden mußte.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Firma Schleinzer hat einzig und allein wegen des von ihr zu vertretenden Fehlers in ihrem Angebot den Auftrag nicht erhalten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die EU-Rechtsmittelrichtlinie, das Bundesvergabegesetz und die ÖNORM A 2050 enthalten strenge Formalbestimmungen, die nicht zuletzt den Bieter vor der Willkür des Auftraggebers schützen sollen.

Jeder Dieter, der sich an einer Ausschreibung beteiligt, darf damit rechnen, daß sich gerade der öffentliche Auftraggeber streng an alle Ausschreibungsbestimmungen hält.

Verstöße gegen eindeutig geregelte Bestimmungen sind somit keine "lapidaren Formfehler".